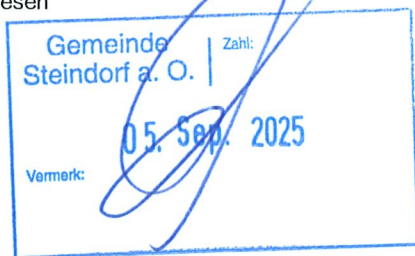


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN
Bereich 3 – Straßen- und Straßenpolizeirecht, Führerschein-
und Kraftfahrwesen



Betreff:

„8. Int. Kärnten Marathon 2024“ in Feldkirchen;
vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen

LAND  KÄRNTEN

Datum	04.09.2025
Zahl	FE6-STVO-4864/2025 (008/2025)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Herr Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Abhaltung des „8. Int. Kärnten Marathons“ am 28.09.2025 in der Zeit von 09:45 Uhr bis 18:00 Uhr bzw. bis zur Beendigung der Veranstaltung für nachstehend angeführte Straßenzüge und Plätze folgende Verkehrsbeschränkungen:

1.)

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)
ausgenommen Begleit- und Schlussfahrzeuge
ausgenommen Radfahrer für Leinigerweg, Moorstraße und Radweg R2

2.)

GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)
(gestaffelt 70/50 km/h)
ÜBERHOLEN VERBOTEN

zu 1.) FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN):

- Amthofparkplatz
- Ossiacherstraße, von der Kreuzung mit der Ossiachersee Südufer Straße (L49) bis zum Rauterplatz
- Hauptplatz
- Rauterplatz
- Untere Kirchgasse, ab dem Schillerplatz bis zum Rauterplatz
- Bahnhofstraße, vom Rauterplatz bis zur Oberen Tiebelgasse
- Brauhausgasse, Zufahrt bis „Parkhaus BKS“ möglich
- Obere Tiebelgasse, von der Kreuzung mit der Bahnhofstraße bis zur Ahrensburgerstraße
- Möslstraße (Zufahrt Mösl-Parkplatz möglich, von der Pilgramstraße kommend)
- Pilgramstraße, Zufahrt bis „Parkplatz Mösl“ möglich
- Ahrensburgerstraße

- Zehenthofgasse
- Villacherstraße, im Bereich zwischen Rauterplatz und Verbindungsstraße Sonnrain
- Heftgasse
- Himmelbergerstraße, von der Villacherstraße bis zum Dr.-Walter-Domenig-Weg
- Kindergartenstraße, ab Zufahrt „Eurospar“ bis zum Kreisverkehr (Zufahrt zum Parkplatz „Eurospar“ an der Kindergartenstraße möglich)
- südwestlicher Bereich des Dr.-Walter-Domenig-Wegs, bis zur Einbindung in die Kindergartenstraße
- Kindergartenstraße, ab der Einbindung Dr.-Walter-Domenig-Weg bis zum Körausweg
- Körausweg, von der Kindergartenstraße bis zum Kneippweg
- Dallnigstraße, vom Bischoffshausenweg bis zum Elblingerweg
- Elblingerweg, von der Einbindung Dallnigstraße bis zur Ossiacher Straße (B94)
- Gemeindestraße Ostzufahrt Tiffen, ab Kreuzung mit der Ossiacher Straße (B94) bis Haus „Netrval“ bzw. bis zum „Marterl“
- Gemeindestraße Tiffen, Verbindungsweg ab dem „Marterl“ zur Unterführung der Ossiacher Straße (B94)
- Verbindungsstraße von der Ossiacher Straße (B94) zur Gemeindestraße Leinig
- Gemeindestraße Leinig, von der Unterführung der Ossiacher Straße (B94) bis zur Kreuzung mit dem Leinigerweg
- Gemeindestraße Leinigerweg
- Gemeindestraße Liebetig, zwischen Leinig und Marienburg
- Verbindungsstraße Sonnrain, zwischen Marienburg und Alte Villacher Straße
- Alte Villacher Straße, zwischen Verbindungsstraße Sonnrain bis Einmündung Villacherstraße
- Radweg R2 (Moorstraße, Tiebelweg, Sonnbergweg), bis zur Kreuzung mit der Bleistättermoor Straße (L50)
- Sonnbergweg, ab der Ossiacher Straße (B94) bis zur Einbindung in die Moorstraße

Die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" - mit den jeweils für die betreffenden Straßenzüge vorgesehenen Ausnahmeregelungen - sind am jeweiligen Beginn der gesperrten Straßenstücke in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

Zusätzlich sind an allen relevanten Einbindungen in die gesperrten Bereiche Hinweistafeln, die auf die Laufveranstaltung hinweisen, anzubringen.

Für Bereiche, an denen nach Durchlaufen des letzten Teilnehmers/der letzten Teilnehmerin der Veranstaltung keine Sperre mehr erforderlich ist, ist das Fahrverbot durch Entfernen der jeweiligen Straßenverkehrszeichen unverzüglich aufzuheben.

zu 2.) GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) (gestaffelt 70/50 km/h) und ÜBERHOLEN VERBOTEN:

In der Zeit von **10:00 Uhr** bis **13:00 Uhr** bzw. bis zum Durchlaufen des letzten Teilnehmers/der letzten Teilnehmerin der Laufveranstaltung (nach dem Schlussfahrzeug)

- Ossiacher Straße (B94), im Bereich von Strkm. 30,310 bis Strkm. 30,930

Die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) – gestaffelt 70/50 km/h und das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 „Überholen verboten“ sind gemäß beiliegendem Regelplan RVS 5.44 LF5 an den dort angeführten Standorten anzubringen.

Bei Aufhebung der Verbote sind in beiden Fahrrichtungen jeweils Wiederholungszeichen der bestehenden 80-km/h-Beschränkung (Dauerverordnung) anzubringen.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Angeschlossen am _____

Für den Bezirkshauptmann:

Abgenommen am _____

Pischel, BA MA

Gemeindeamt Steindorf a./O.

Ergeht an:

1. die Coach, Run & Organize KG, Wilhelm-Legler-Gasse 23/5, 1140 Wien; per RSb
2. die Straßenmeisterei Feldkirchen; per e-mail
3. die Straßenmeisterei Feistritz/Drau; per e-mail
4. die Stadtgemeinde Feldkirchen; per e-mail
5. die Gemeinde Steindorf a. O.; per e-mail
6. die Gemeinde Ossiach; per e-mail
7. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen; per e-mail
8. die Polizeiinspektion Feldkirchen; per e-mail
9. die Polizeiinspektion Bodensdorf; per e-mail
10. die Wirtschaftskammer Feldkirchen; per e-mail
11. das Rote Kreuz Feldkirchen; per e-mail
12. den AVS Feldkirchen; per e-mail
13. das Hilfswerk Feldkirchen; per e-mail
14. die Postbus GmbH; per e-mail
15. die Kärnten Bus GmbH; per e-mail
16. die ÖBB-Infrastruktur AG; per e-mail
17. die Amtstafel im Haus – Laufzeit bis 28.09.2025

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

RVS 05.05.44

STRASSEN- AUSRÜSTUNG

LAUFVERANSTÄLTUNG

~~BAUSTELLENABSICHERUNG~~

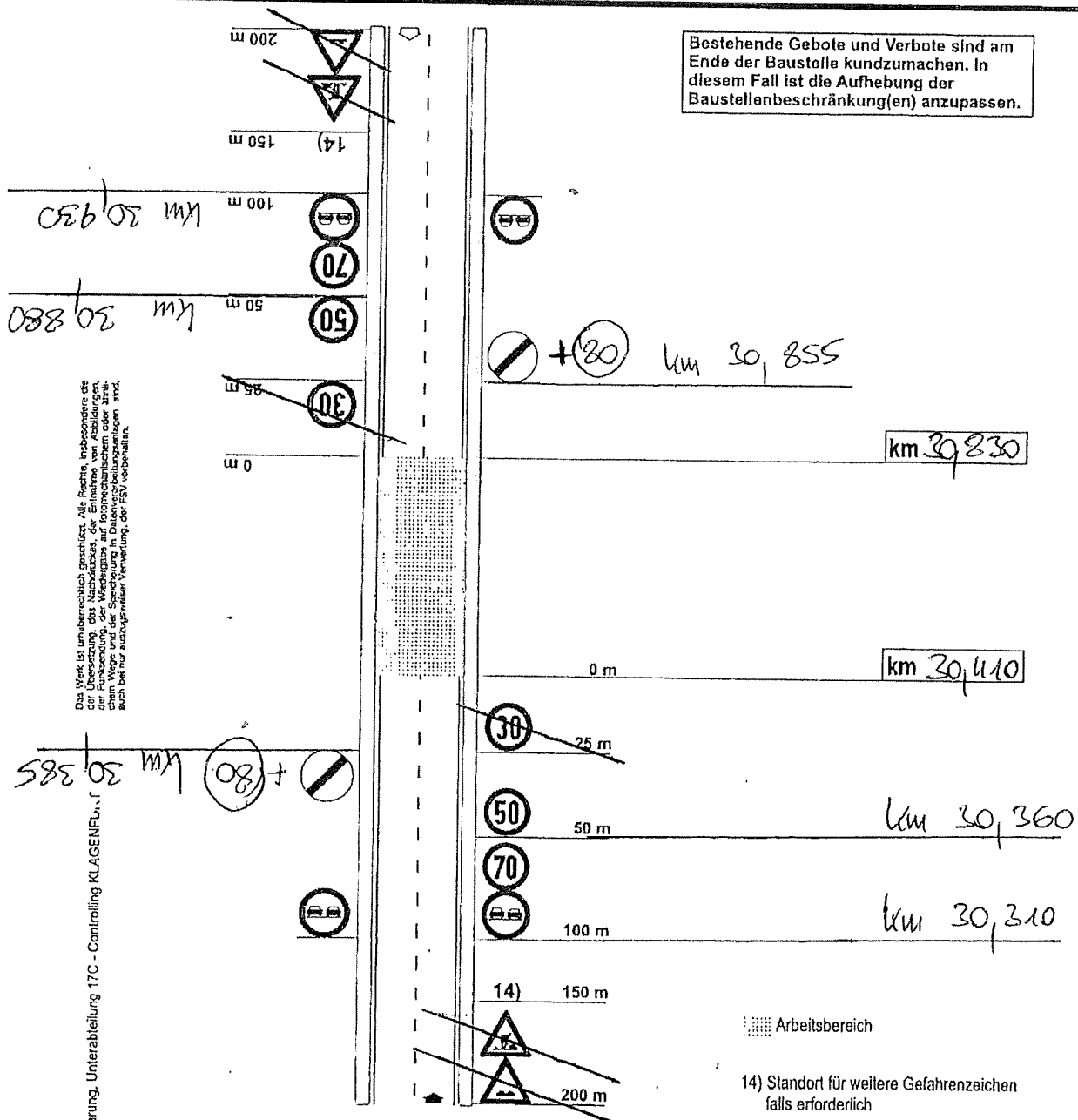
Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

LF 5 Arbeiten unter Verkehr

RVS 5.44

Merkblatt

Anhang 1 Blatt 11



Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Fälschung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der FSV vorbehalten.

Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsplatz 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.



Feldlinien $\xrightarrow{\text{Feldrichtung}}$ Vektor